

MERKBLATT für PRAXISBETRIEBE – PFLICHTPRAKTIKUM ab 1. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

An den Landwirtschaftlichen Fachschulen Kärntens kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu.

Die Umsetzung dieser Fähigkeiten erfolgt einerseits in der Schule und am elterlichen Betrieb und andererseits im Rahmen des Pflichtpraktikums.

Unsere Schüler/innen müssen während ihrer dreijährigen Ausbildungszeit eine achtwöchige Pflichtpraxis absolvieren. Die Schüler/innen haben ihre Pflichtpraxis in Betrieben zu erfüllen, welche die Voraussetzungen zum Erlernen und Üben von Arbeiten zur Ergänzung des praktischen Unterrichts haben.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie im heurigen Schuljahr einem Schüler/einer Schülerin an Ihrem Betrieb die Möglichkeit für die Absolvierung des lehrplanmäßig vorgeschriebenen Pflichtpraktikums geben.

Ein solches Praktikum hat für den Praktikanten/die Praktikantin folgende positive Auswirkungen:

- Durch die Tätigkeit auf einem Betrieb lernt der Schüler/die Schülerin die tatsächliche Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in das Team des Praktikumsbetriebes bringt eine persönliche Formung des Jugendlichen mit sich.

1. Dauer des Praktikums:

Das Pflichtpraktikum hat im Umfang von 8 Wochen zu erfolgen (kann auf 2-Wochen-Blöcke aufgeteilt werden).

2. Wöchentliche Arbeitszeit:

Die wöchentliche Arbeitszeit für den Praktikanten richtet sich nach den Betriebserfordernissen und darf max. 40 Stunden betragen.

3. Sicherheit:

Zur Vermeidung von Unfällen muss es das Ziel eines/r jeden Betriebsleiters/in sein, die geforderten Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

4. Praktikantenentschädigung:

Die Höhe der Praktikantenentschädigung richtet sich nach den jeweiligen Kollektivverträgen. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt derzeit:

- Für die Dauer der einmonatigen praktischen Tätigkeit EUR 521,27 je Monat inkl. anteiliger Sonderzahlungen,
- für die darüber hinaus gehende praktische Tätigkeit EUR 616,50 zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen.

Für praktische Tätigkeiten, die kürzer als einen Monat dauern, sind die angegebenen Beträge entsprechend zu aliquotieren, wobei ein Monat mit 4,33 Wochen zu berechnen ist.

5. Abschluss einer Praktikantenvereinbarung:

Zwischen dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin und dem Praktikanten/der Praktikantin bzw. seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter ist eine schriftliche Vereinbarung über die Dauer, ein allfälliges Entgelt etc. in dreifacher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule) abzuschließen.

Die Praktikantenvereinbarung ist binnen einer Woche nach Praktikumsbeginn unterschrieben der Schule weiterzuleiten.

6. Haftpflichtversicherung:

Für Schäden, die Praktikanten im Rahmen ihrer Praxistätigkeit innerhalb Österreichs verursachen, hat das Amt der Kärntner Landesregierung mit der UNIQA-Versicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Deckungssummen:

- Personen und Sachschäden: EUR 1.000.000,00
- Verwahrungs- und Tätigkeitsschäden: EUR 80.000,00

Hier sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Allfällige Schadensfälle sind unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- Die Schule meldet den Schaden an die Versicherung weiter. Es ist schriftlich ein Unfallbericht mit einem genauen Ablauf (Wer, Was, Wann, Wo, Wie, ...) zu übermitteln, damit die Versicherung den Schaden vor der Reparatur begutachten kann.

7. Krankenversicherung/Unfallversicherung:

Der Praktikant/die Praktikantin (Schüler/in) ist in Ausbildung und daher bei den Eltern mitversichert. Eine gesonderte Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse ist nur dann erforderlich, wenn ein Entgelt bezahlt wird bzw. kollektivvertragliche Bestimmungen vorsehen, dass Praktikanten/innen Dienstnehmern gleichgestellt sind. Für landwirtschaftliche Betriebe gilt: Für den ersten Monat besteht keine Vollversicherungspflicht (Anmeldung bei der GKK für geringfügige Beschäftigung ist trotzdem notwendig). Für die weitere praktische Tätigkeit besteht Vollversicherungspflicht (volle Anmeldung bei der GKK!).

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat zusätzlich eine Schülerunfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherung gilt auch außerhalb von Österreich.

Deckungssummen:

- Todesfall: EUR 5.000,00
- Dauernde Invalidität: EUR 50.000,00
- Unfallkosten (Heil-, Bergungs- und Rückholkosten): EUR 5.110,00

8. Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin:

- ❖ Der Praktikant/die Praktikantin hat sich an die Ausbildungsanleitungen der Betriebsleitung zu halten und die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen.
- ❖ Der Praktikant/die Praktikantin hat sich gegenüber dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin und den sonstigen Familienangehörigen des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten und die Hausordnung zu respektieren.
- ❖ Der Praktikant/die Praktikantin hat mit den Tieren sorgsam umzugehen und auf die Einrichtungen wie beispielsweise Maschinen und Geräte zu achten.
- ❖ Der Praktikant/die Praktikantin hat die Praktikumsaufzeichnungen sorgfältig zu führen und eine Betriebsbeschreibung in Kurzform (Betriebsspiegel) im Umfang von einer DIN A4-Seite zu erstellen.

9. Aufgaben des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin:

- Unterweisung und Überprüfung des Praktikanten/der Praktikantin in den jeweiligen Arbeiten.
- Die Evaluierungsformulare und Evaluierungserfordernisse sind genauestens zu führen und einzuhalten.
- Unfälle und Schäden, die in Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind unverzüglich der Schule zu melden.
- Sollten Probleme im Zuge des Praktikums auftreten, so ist dies der Schule mitzuteilen.
- Nach Beendigung des Praktikums ist dem Praktikanten/der Praktikantin eine Praktikumsbestätigung nach einem von der Schule aufgelegten Formular auszustellen. Der Schüler/die Schülerin muss diese der Schule vorweisen.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Schule gerne zur Verfügung.

Zuständig für die Praktikumsbetreuung an der

Landwirtschaftlichen Fachschule ist

Herr/Frau

Tel.Nr.

Fax.Nr.

E-Mail:

Homepage: